



Hygieneplan Corona Schule

(Stand: 4.9.2020)

Dieser schulische Hygieneplan Corona Schule ist die standortspezifische und mit dem Schulleiternbeirat abgestimmte Umsetzung der 5. überarbeiteten und ab dem 17.8.2020 geltenden Fassung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“¹. Ausgangspunkt ist, dass der Unterricht im „Regelbetrieb ohne Abstandsgebot“ (Szenario I)² stattfindet. Die wichtigsten Regelungen für den Schulbetrieb werden hier zusammengestellt. Für die Internate gelten gesonderte Regelungen.

1. VORBEMERKUNG

Jeder Einzelne und jede Einzelne ist verantwortlich für die Einhaltung der folgenden Regeln und damit für die eigene Gesundheit und die Gesundheit aller anderen. Vor allem Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie ältere Schülerinnen und Schüler sind hierbei wichtige Vorbilder. Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Durch wiederholte Durchsagen wird an die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erinnert.

Alle Lehrkräfte, Schüler und Eltern sind verpflichtet, die Schulleitung über Corona-bedingte Erkrankungen oder Symptome unverzüglich zu informieren.

2. AHA-FORMEL

In der Schule gilt ganz allgemein die **AHA-Formel**:

→ **A**bstand – **H**ygien e - **A**lltagsmaske.

3. MINDESTABSTAND UND GRUPPENGROßEN

- Wo möglich, soll ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden, insbesondere bei Besprechungen oder Konferenzen.
- Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden.
- Auch vor dem Unterrichtsraum, den Sekretariaten oder Lehrerzimmern wartende Schülerinnen und Schüler halten den Mindestabstand von 1,50 Metern ein.
- Die Türen der Klassensäle werden in den Pausen nicht verschlossen, die Schülerinnen und Schüler begeben sich zügig auf ihre Plätze. Während des Unterrichts

¹ <https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/5. Hygieneplan Corona Schulen.pdf>

² Allgemeine Hinweise für das Schuljahr 2020/2021
(https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Schuljahr_2020_2021.pdf)

werden die Klassensaaltüren geschlossen, um Zug zu vermeiden und ein konzentriertes Lernklima sicherzustellen.

- Es wird jeweils geprüft, ob Besprechungen und Konferenzen zwingend notwendig sind, ob sie in Räumen abgehalten werden, die den Mindestabstand sicherstellen und ob sie ggf. auch digital stattfinden können.

4. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Regelmäßige und gründliche Händehygiene (Händewaschen oder Händedesinfektion) ist unverzichtbar. Die Toiletten sind entsprechend mit flüssiger Seife und Papierhandtüchern ausgestattet.
- Auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln ist zu verzichten.
- Die Husten- und Niesetikette muss einhalten werden.
- Benutzte Taschentücher sind in der Toilette oder einer verschließbaren Plastiktüte zu entsorgen.
- Personen mit Krankheitssymptomen (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

5. TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE

- Auf dem gesamten Schulgelände (z.B. auf dem Parkplatz, den Schulhöfen, Wegen zu Sporthallen und Internaten) und in allen Gebäuden (z.B. in Unterrichts- und Fachräumen, Fluren, Gängen, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich) müssen Lehrkräfte, weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe eine **Mund-Nasen-Bedeckung (=Alltagsmaske)** tragen. Ein Schutzschild ist kein Ersatz für die vorgeschriebene Nasen-Mund-Bedeckung.
- Im Unterrichtsraum muss die Nasen-Mund-Bedeckung von Schülerinnen und Schülern bis zum Erreichen des Sitzplatzes getragen werden. Dort kann sie bis zum Ende des Unterrichts abgesetzt werden, muss aber beim Verlassen des Sitzplatzes wieder aufgesetzt werden.
- Auch im Klassenraum ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Wird im Unterrichtsraum der Mindestabstand unterschritten, wird dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
- Lehrkräfte und sonstiges Personal müssen die Alltagsmaske tragen, bis sie ihren Arbeitsplatz erreicht haben und so lange ein Mindestabstand von 1,50 m zu Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleistet ist.

Wird der Mindestabstand unterschritten, z.B. zur Kontrolle von Hausaufgaben etc. ist die Alltagsmaske zu tragen.

- Bei Unterrichtsgängen außerhalb des Schulgeländes in einer geschlossenen Lerngruppe (z.B. Weg zur Sporthalle) kann auf das Tragen der Alltagsmaske verzichtet werden. Auf das Einhalten des Mindestabstandes ist zu achten.
- Schüler können durch ein ärztliches Attest von der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske befreit werden. Diese Schüler tragen dieses Attest bei sich, um Aufsicht führenden Lehrkräften gegenüber die Befreiung von der Maskenpflicht nachweisen zu können.
- Allen Lehrkräften wird zur eigenen Sicherheit und zum Schutz von Kolleginnen und Kollegen empfohlen, auch in Lehrerzimmern Masken zu tragen.
- Hausmeister und Reinigungspersonal müssen Masken tragen, so lange Schülerinnen und Schüler in der Schule sind (bis ca. 16.15 Uhr). Danach können sie in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie Masken tragen.

6. RAUMHYGIENE

- Alle Räume sind alle 20 Minuten intensiv durch Stoß- oder Querlüftung für mehrere Minuten bei vollständig geöffneten Fenstern zu lüften. Die geöffneten Fenster in Unterrichtsräumen sind zu beaufsichtigen.
- Dies gilt nicht nur für Klassenräume, sondern z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume.
- Folgende Areale werden durch Personal oder bereitgestellte Flüssigkeiten zusätzlich gereinigt: Türklinken oder Griffe (z.B. an Schubladen, Fenstern), Umgriffe der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer, Computermäuse und Tastaturen)

7. ORGANISATION DES UNTERRICHTS UND VON VERANSTALTUNGEN

- Im Unterrichtsraum sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Diese legt die Klassenleitung bzw. in Fachräumen die Fachlehrkraft fest und dokumentiert sie in einem auf dem Lehrerpult liegenden Sitzplan.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Lerngruppen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung in Teilgruppen zu achten.

8. WEGFÜHRUNG

- Alle Flure und Treppenhäuser können in beiden Gehrichtungen genutzt werden. Es gilt ein konsequentes „Rechtsgehgebot“. Dieses kann durch Richtungspfeile unterstützt werden.
- Außentüren- und Türen in den Fluren werden so weit möglich geöffnet, um einen genügenden Abstand bei Begegnungen zu ermöglichen. Bei Bedarf ist in genügendem Abstand vor der Tür zu warten, bis der andere die Tür passiert hat.
- Alle Außentüren der Schule können als Ein- und Ausgänge genutzt werden.

- In den Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler zügig auf den Pausenhof.

9. PERSONALEINSATZ

Angesichts der momentanen Infektionslage bestehen hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Es besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie dem Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Dies gilt grundsätzlich für das gesamte schulische Personal.

10. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT GRUNDERKRANKUNGEN

- Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.³
- Bei entsprechenden Grunderkrankungen muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.
- Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das der Schule vorzulegen ist. Ggf. können zusätzliche Nachweise oder eine amtsärztliche Untersuchung gefordert werden.
- Bei Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht ist von den Stufenleitungen zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob statt des Fernunterrichts ggf. eine Teilnahme am Präsenzunterricht in so genannter „geschützter Präsenz“ (z.B. dauerhaftes Tragen einer Maske, zusätzliches Tragen eines Visiers, Platz am Fenster, größerer Abstand von anderen Schülerinnen und Schülern, Betreten des Raumes vor anderen und Verlassen nach den anderen Schülern) möglich ist.
- Wenn die Notwendigkeit des Präsenzunterrichts medizinisch unzweifelhaft festgestellt wurde und eine geschützte Präsenz nicht möglich ist, erhalten die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Möglichkeiten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht rechtlich gleichsteht.
- Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht in Frage kommen. Voraussetzung ist ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen, aus dem sich die corona-bedingte Vorerkrankung ergibt.

³ Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

11. PAUSENVERKAUF / MENSA

- Alle Schülerinnen und Schüler können in der Schule wieder ein Mittagessen einnehmen.
- Die Internatsschüler essen in der Cafeteria, alle übrigen in der Mensa unter entsprechenden Abstandsregeln. Auf dem Weg zum und vom zugewiesenen Platz in der Mensa ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Cafeteria ist bis 12.00 Uhr geöffnet.
- Im Flur vor der Mensa dürfen sich in den großen Pausen nur Schülerinnen und Schüler aufhalten, die Verpflegung erwerben möchten. Nach Erhalt der Verpflegung begeben sie sich unverzüglich auf den Pausenhof.
- Vor der Bedienung des Wasserspenders in der Pausenhalle müssen die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

12. SPORT

- Sportunterricht kann derzeit nur unter speziellen Hygienebedingungen erteilt werden. Bis auf Weiteres stehen Sportarten und Inhalte im Mittelpunkt, die möglichst kontaktlos durchgeführt werden können (z.B. Leichtathletik, sportartübergreifendes Koordinations-, Stabilisations-, und Krafttraining, Rope-Skipping, Rückschlagspiele). Bei Sportarten, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots schwer möglich ist (v.a. Fußball, Handball, Basketball), erfolgt eine Beschränkung auf technisch-taktische Übungs- und Spielformen.
- Die Sportlehrkräfte informieren die jeweiligen Klassen/Kurse über die in der jeweiligen Sportstätte vorherrschenden Bedingungen hinsichtlich Umziehen, Umkleidekabinen und Hygienevorschriften.
- Beim Verlassen der Umkleiden und Betreten der Sporthallen ist auf den Mindestabstand strengstens zu achten.
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich vor dem Sportunterricht und unmittelbar danach gründlich die Hände zu waschen (gemäß den Vorgaben des RKI). Das Berühren des Gesichts während des Sportunterrichts muss vermieden werden.
- Duschen ist aktuell untersagt.
- Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden (bspw. bei Hilfestellungen beim Gerätturnen), wird für Schüler und Lehrkräfte das Tragen einer Maske empfohlen.
- Für das sportliche Training der Sportklassen gelten die Bedingungen der Fachverbände.

13. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

1. Die Anwesenheit weiterer Personen in der Schule ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
2. Zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten muss die Anwesenheit weitere Personen (z. B. Handwerker, Boten, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsbeauftragte) registriert werden. Diese melden sich vor Wahrnehmung des schuli-

schen Termins zunächst unaufgefordert im Sekretariat. Dort müssen sie sich im Sekretariat jeweils personalisiert (Name, Vorname, Telefonnummer) anmelden.

14. WIEDERZULASSUNG ZUM BESUCH DER SCHULE

neu!

- Hat ein Schüler Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung gezeigt und deswegen die Schule nicht besucht, darf er die Schule erst wieder besuchen, wenn vom Bildungsministerium vorgegebene Kriterien⁴ erfüllt sind. Auf dieser Grundlage entscheidet die Schule, ob das Kind die Schule wieder besuchen darf. Hierzu ist von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern das ausgefüllte Formblatt „Wiederzulassung zum Besuch der Schule“ (Anlage) vorzulegen. Die Schule entscheidet, ob die Schule wieder besucht werden kann.
- Die Wiederzulassung zum Besuch des Internats (vgl. Hygieneplan Internate) schließt die Wiederzulassung zum Besuch der Schule ein.
- Eine ärztliche Bescheinigung, die die Wiederaufnahme des Schulbesuchs aus ärztlicher Sicht befürwortet, erleichtert das Verfahren.

15. CORONA-WARN-APP

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

Kaiserslautern, den 4.9.2020

Dr. Ulrich Becker, OStD
Schulleiter

⁴ Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz, Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal.
https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Merkblatt_Umgang_mit_Erkaeltungssymptomen_in_Kita_Schule.pdf



Wiederzulassung zum Besuch der Schule

Hat ein Schüler Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung gezeigt und deswegen die Schule nicht besucht, darf er die Schule erst wieder besuchen, wenn vorgegebene Kriterien erfüllt sind. Auf dieser Grundlage entscheidet die Schule, ob das Kind die Schule wieder besuchen darf.

Eine ärztliche Bescheinigung, die die Wiederaufnahme des Schulbesuchs aus ärztlicher Sicht befürwortet (bitte beifügen), erleichtert das Verfahren.

 Name des Kindes Vorname des Kindes Klasse/Kurs Klassen-/Kursleiter
 hat die Schule nicht besucht vom _____ bis _____

→ Kreuzen Sie bitte die für Ihr Kind zutreffenden Aussagen an.

- Ich habe **keine ärztliche Beratung** in Anspruch genommen.
 - Mein Kind ist seit mindestens 24 Stunden fieberfrei und befindet sich in einem guten Allgemeinzustand.
- Ich habe **ärztliche Beratung** in Anspruch genommen.
 - Der Arzt hat entschieden, dass **kein SARS-CoV-2-Test** durchgeführt wird.
 - Mein Kind ist seit mindestens 24 Stunden fieberfrei und befindet sich in einem guten Allgemeinzustand.
 - Der Arzt hat entschieden, dass ein **SARS-CoV-2-Test durchgeführt** wird.
 - Der **SARS-CoV-2-Test** war **negativ**. Mein Kind ist seit mindestens 24 Stunden fieberfrei und befindet sich in gutem Allgemeinzustand.
 - Der **SARS-COV-2-Test** war **positiv**. Mein Kind war mindestens 48 Stunden symptomfrei, die Symptome liegen mehr als 10 Tage zurück.
- Mein Kind hatte **Kontakt zu einer Person**, die Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte. Solange die Kontaktperson keine Krankheitssymptome entwickelt oder positiv getestet wird, darf das Kind die Schule besuchen.
- Vom Gesundheitsamt wurde **keine Quarantäne** verhängt.
- Vom Gesundheitsamt wurde eine **Quarantäne** vom _____ bis verhängt.
- Ich habe eine **ärztliche Bescheinigung**, in der aus ärztlicher Sicht die Wiederaufnahme des Unterrichts empfohlen wird. (beigefügt) Praxis: _____

 Name des/der Sorgeberechtigten

 Ort und Datum

 Unterschrift

 Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung:

Wiederzulassung zum Besuch der Schule: ja nein

Kaiserslautern, den _____

 Unterschrift Schulleitung